



Hygienestandards für Verkaufs- und Warenausgabestellen

Stand 19.4.2020; 14:00 Uhr

§ 9 Abs. 1 Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 18. April 2020:

„Bei den nach den §§ 1 bis 8 zugelassenen Verkaufsstellen, Tätigkeiten und Zusammenkünften ist die Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes, sicherzustellen. Die entsprechenden Hinweise des Robert Koch-Institutes sind in geeigneter Form zu berücksichtigen.“

Vielen Betreibern ist unklar, welche Maßnahmen sie konkret ergreifen müssen, um diese Vorschrift einzuhalten. Das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland empfiehlt:

- Hängen Sie die ergriffenen Präventionsmaßnahmen mehrmals gut sichtbar in und vor der Verkaufsstelle aus.
- Hängen Sie zusätzlich Informationen zu allgemeinen Hygienehinweisen zur Vermeidung von Virusübertragungen gut sichtbar in und vor der Verkaufsstelle aus, beispielsweise folgendes Plakat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: t1p.de/hygienehinweise
- Empfehlen Sie Ihren Kunden und Ihrem Personal im Laden sogenannte Alltagsmasken (Nicht-medizinischer Mund-Nasen-Schutz) zu tragen. Merkblatt: t1p.de/alltagsmaske
- Ergreifen Sie Maßnahmen, die die Besucherzahl im Geschäft reduzieren. Welche Maßnahmen hierzu sinnvoll sind, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Es sollte sichergestellt sein, dass die Kunden untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. In kleinen Ladengeschäften wäre nötigenfalls das einzelne Eintreten geboten.

Anmerkung: Verkaufs- und Warenausgabestellen, die *nicht* zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 genannten Ausnahmen wie Lebensmittelläden, Apotheken, Baumärkte etc. gehören, *müssen* die Kundenanzahl im Ladengeschäft auf maximal eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche begrenzen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3). Zudem *müssen* die Betreiber sicherstellen, dass ihre Kunden sich einzeln, im Haushaltsverbund oder mit höchstens einer weiteren Person im Laden aufhalten. Kontakte zu anderen Personen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1).

- Auch außerhalb der Verkaufsfläche, beispielsweise vor und in den Eingangsbereichen, darf es nicht zu Menschenansammlungen kommen. Sorgen Sie dafür, dass dort wartende Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können und tatsächlich einhalten.

Anmerkung: Verkaufs- und Warenausgabestellen, die *nicht* zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 genannten Ausnahmen wie Lebensmittelläden, Apotheken, Baumärkte etc. gehören, *dürfen nur öffnen*, wenn die Gegebenheiten es zulassen, dass wartende Kunden einzeln und mit ausreichend Abstand zueinander vor der Tür stehen („Vereinzelungsmöglichkeiten“ nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3).

- Führen Sie Einlasskontrollen (zur Kontaktvermeidung) durch. Dabei
 - sollten Kunden nur mit Abstand zueinander ins und aus dem Geschäft gelassen werden,
 - sollten Kunden nach Grippe-symptomen befragt und beim Vorliegen entsprechender Symptome nicht ins Geschäft gelassen werden.

Anmerkung: Verkaufs- und Warenausgabestellen, die *nicht* zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 genannten Ausnahmen wie Lebensmittelläden, Apotheken, Baumärkte etc. gehören, *dürfen nur öffnen*, wenn sie ab einer Verkaufsfläche von 200 Quadratmetern mindestens eine Kontrollkraft, ab 600 Quadratmetern mindestens zwei Kontrollkräfte einsetzen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4).

- Veranlassen Sie Ihre Kunden, ihren Aufenthalt auf die tatsächlich benötigte Zeit eines zügig durchgeführten Einkaufs zu begrenzen.
- Veranlassen Sie Ihre Kunden, nach Möglichkeit kontaktlos – beispielsweise mit Karte oder per Handy – zu zahlen.
- Stellen Sie ausreichend Möglichkeiten zur Händehygiene bereit, zum Beispiel Händedesinfektionsspender oder regelmäßig gereinigte sanitäre Anlagen mit Seife und Lufthändetrockner oder Einmalpapiertüchern.
- Stellen Sie ausreichend Abfalleimer mit Abdeckung bereit.
- Reinigen Sie Gegenstände mit Kundenkontakt regelmäßig. Verhindern Sie, dass lose, unverpackte Lebensmittel (z. B. Obst) nach Berührung von den Kunden zurück in die Warenablage gelegt werden. Kugelschreiber sollten nicht gemeinsam von Kunden und Personal genutzt werden.
- Weisen Sie bitte Ihr Personal an,
 - Pausen nacheinander zu machen,
 - nicht gemeinsam zu essen,
 - in Aufenthaltsräumen die Mindestabstände einzuhalten,
 - regelmäßig Hände zu waschen,
 - Einmaltaschentücher zu verwenden,
 - sich beim Husten und Niesen wegzudrehen und dabei die Armbeuge vor Mund und Nase zu halten.
- Vereinbaren Sie entsprechende Hygienemaßnahmen auch mit Ihren Zulieferern.

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Ordnungswidrigkeit begehen, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 1 der Landesverordnung verstoßen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Viele Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Coronasituation stellt der Kreis Nordfriesland unter [t1p.de/cfaq](https://www.t1p.de/cfaq) bereit. Zusätzlich werden diverse Bürgerfragen auf der Facebookseite des Kreises ([t1p.de/fb-nf](https://www.t1p.de/fb-nf)) beantwortet.

Sollten Ihnen die dortigen Antworten bei Ihrer Frage nicht weiterhelfen, erreichen Sie die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes des Kreises Nordfriesland unter 04841 67-755.